

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 12

Rubrik: Oberkriegskommissariat : Revision Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. Januar 1974 treten folgende hauptsächlichsten Änderungen im VR und VRA in Kraft:

Verteiler: Die Reglemente und Änderungen werden für die Fouriere, Küchenchefs, Fouriergehilfen, Hilfsküchenchefs, HD-Rechnungsführer, FHD-Rechnungsführerinnen, HD-Küchenchefs und FHD-Chefköchinnen nicht mehr durch die Kommandanten sondern durch die vorgesetzten Quartiermeister verteilt.

Ziffer *Verwaltungsreglement*

- 30, Abs. 1 und 2 Die Bundespferde der Kavallerie sind gestrichen worden.
- 105, Abs. 1 Es finden keine berittenen Inspektionen mehr statt.
- 108 Bei der Ausübung besonderer Funktionen entstehende Kosten werden auch an die Angehörigen des Sicherheitsdienstes der Armee vergütet.
- 110, Abs. 4 Aufgehoben, da keine berittenen Schiedsrichter mehr.
- 141, Abs. 2 Die Kosten für das Brennmaterial und die Putzmittel für die Küche sind nicht mehr dem Verpflegungskredit zu belasten, sondern nur noch die eigentlichen Verpflegungsmittel. Der Verpflegungskredit wird dementsprechend gekürzt werden.
- 157 Die Kosten für Brennmaterial und Putzmittel bei der Führung eines Offiziershaushaltes gehen zulasten der Dienstkasse.
- 160, Abs. 3 Die Bezeichnung Unteroffiziersputzer wurde in Hilfsbediente für Uof geändert und anstelle des Vorunterrichts die neue Organisation «Jugend und Sport» erwähnt.
- Diverse Die Bezeichnung Armeeverpflegungsmagazin wurde in Verpflegungsmagazin der Armee geändert, so dass sämtliche Magazine inbegriffen sind, wo Lebens- und teilweise auch Futtermittel bezogen werden können.
Ferner wurden verschiedene Ziffern neu redigiert und auch umgestellt.
- 224, Abs. 1 – 3 Auf den 1. 1. 74 tritt die Sektion Verwaltung der Waffenplätze zum Stab der Gruppe für Ausbildung über, so dass die Anmeldungen für die Belegung von Kasernen, Baracken usw. nicht mehr an das OKK, sondern an den Stab der Gruppe für Ausbildung einzureichen sind.
- 421, Abs. 3 Die Anstellung von Hilfsbedienten für Uof (Wm, Kpl und HD der Funktionsstufe 5) für die Dauer der Kasernenperiode in RS und Instruktionkursen gemäss Schultableau ist Sache der Schul- und Kurskommandanten. Die Entlöhnung gemäss Ziffer 50 VRA geht zulasten des Bundes.
- Diverse Die Bezeichnung «Platzkommandant» und «Platzkommando» wurden ersetzt durch «Kommandant des Mobilmachungsplatzes» und «Kommando des Mobilmachungsplatzes».

Anhang zum Verwaltungsreglement

- 11 Die Offiziersaspiranten erhalten keine Kleiderentschädigung mehr.
- 13 Die Entschädigung für die Zubereitung der Verpflegung durch Gaststätten oder Private wurde je Verpflegungstag auf Fr. 2.— bzw. pro Kurs höchstens auf Fr. 40.— erhöht. Die Kosten für das Brennmaterial gehen zulasten der Dienstkasse.
- 15 Der Pensionspreis für Bundesbedienstete wurde auf Fr. 14.50 festgesetzt.

1

- 16, Bst b und c Die Ansätze für die Pensionszulage und Dienstreisezulage wurden um je Fr. 1.— erhöht.
- 26 Für die Benützung der Hotelküchen kann 12 Rp. je Naturalverpflegungstag, mindestens jedoch Fr. 12.— vergütet werden. Für das Aufwärmen der bereits zubereiteten Speisen wird die Hälfte der Ansätze vergütet.
- 31, Abs. 1 Die Logisentschädigung für die Offiziere usw. wird auf Fr. 12.— und für die Wm, Kpl, Gfr und Sdt und HD der Funktionsstufen 5–7 auf Fr. 10.— erhöht.
- 48 Für die Benützung der Schiessanlagen wird das Schussgeld auf 8 Rp., für die elektrischen Laufscheiben 50 m auf 15 Rp. und die elektronischen Anlagen auf 20 Rp. je Schuss erhöht.
- 52 Die Ansätze für das Büromaterial wurden für die Stäbe der Bat, Abt, Ter Reg, Stadt- und Flughafenkdo für jede unterstellte Einheit auf Fr. 40.—; für die Stäbe der Betreuungskommandos für jedes unterstellte Detachement auf Fr. 15.— und für jede Einheit bzw. jedes Detachement auf Fr. 30.— festgesetzt.

Administrative Weisungen Nr. 5 des OKK

- 1 Für die Hilfsbedienten der Uof in RS während der Kasernenperiode erfolgt die AHV-Abrechnung ebenfalls durch das OKK mit der Eidg. Ausgleichskasse.
- 2.1 Die Ziffer 2.3 der AW Nr. 4 wird aufgehoben und die Pensionspreise für das Hilfspersonal wie folgt festgesetzt: Fr. 14.— in Gaststätten, Fr. 13.— in Militärkantinen.
- 2.2 Die Ziffer 9.3 der AW Nr. 1 bezüglich der Belastung des Reinbenzins wird aufgehoben. Der Bezug ist nur in der Betriebsstoffabrechnung einzutragen.
- 2.3 Damit eine einheitliche Verrechnung der Anteile der Pensions- und Dienstreisezulagen in den Baranoff- und Funkführungskursen sowie bei Rekognoszierungen erfolgt, sind die Abreise- bzw. Rückkehrzeiten am Wohnort massgebend.
- 2.4 Die Angaben betreffend Verpflegungskredit und Richtpreise werden der Truppe mit den Vorschussmandatheften zugestellt. Zusätzliche oder für die Rekognos-zierung notwendige Exemplare können beim OKK angefordert werden.
- 2.5 Das Hilfspersonal kann bei der Führung eines Offiziershaushaltes in Pensionsverpflegung genommen werden, wobei die effektiven Verpflegungskosten, maximal Fr. 6.— pro Mann, verrechnet werden können. Der Maximalbestand beträgt 10 Mann.
- 2.6 Für die Motorfahrzeugabgabe-Detachemente, die bereits im Laufe des Freitag-nachmittags entlassen werden, sind für das Mittagessen dem zuständigen Kdo des Mob P $\frac{2}{5}$ Tagesportionen abzugeben.
- 2.7 Die Bestimmungen über die Besuchstage in WK/EK sind in die AW aufgenom-men worden.
- 3 Die in den Vereinbarungen mit den Gemeinden und Privaten vorgesehenen Ver-gütungen für Kochstrom, Kochgas und den Warmwasserverbrauch in den Küchen sind nicht mehr dem Verpflegungskredit zu belasten.
- 4 Auf den mit der Bahn zu spedierenden Rucksäcken dürfen keine militärischen Effekten wie Helme, Mäntel usw. aufgeschnallt werden.
- 5 Der Richtpreis für Militärschlachtpferde beträgt Fr. 2.40 per kg Lebensgewicht.

Änderungen und Ergänzungen:

Geldversorgung der Armee

Verzeichnis der Truppenunterkünfte mit Vereinbarungen des OKK

Tankstellen-Verzeichnis

Merkblatt für die Erwerbsausfallentschädigung